

Die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) will eine Reform der Aufwandbesteuerung

Bern, 29. Januar 2010. Die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) bestätigt die Beibehaltung der Aufwandbesteuerung. Sie ist volkswirtschaftlich von Nutzen (Arbeitsplätze) und schafft Steuererträge. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Aufwandbesteuerung sollen verschärft werden: Neu wird als Mindestaufwand das Siebenfache statt das Fünffache des Mietwerts sowie eine minimale Bemessungsgrundlage von 400'000 Franken bei der direkten Bundessteuer eingeführt. Die Kantone können diesen Betrag für die Kantonssteuern anpassen. Anstelle des Aufwandes in der Schweiz ist neu der weltweite Aufwand massgeblich.

Ausgangslage

Die FDK setzte sich bereits im Jahr 2007 eingehend mit der Aufwandbesteuerung auseinander. Zuhanden der Kantone erliess sie Empfehlungen, welche die Regelungen der direkten Bundessteuer übernahmen. Der Volksentscheid des Kantons Zürich zugunsten der Abschaffung der Aufwandbesteuerung vom 8. Februar 2009 und verschiedene Vorstösse und Initiativen zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung auch in anderen Kantonen haben das Thema erneut aktualisiert.

Die FDK führte daher im ersten Quartal 2009 eine Umfrage bei ihren Mitgliedern durch. Gestützt darauf sprach sich die FDK am 28./29. Mai 2009 erneut für die **Beibehaltung** dieses Instruments der kantonalen Steuerpolitik aus. Die Aufwandbesteuerung verfügt über eine langjährige gesetzliche Grundlage im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG; SR 642.14). Sie ist ein volks- und regionalwirtschaftlich nützliches Instrument der Steuerpolitik und Ausdruck der kantonalen Steuerhoheit. Eine übermässige Einschränkung der Aufwandbesteuerung oder gar deren Abschaffung würde die Steuereinnahmen wohl nicht erhöhen, sondern senken. Sie kann insbesondere in strukturschwachen Regionen und Gemeinden schwerwiegende Auswirkungen auf die Steuererträge und die Wirtschaft haben. Die Schweiz würde an Attraktivität verlieren. Gleichzeitig sieht die FDK aber einen **Handlungsbedarf**. Sie beauftragte die Kommission für die Harmonisierung der direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (KHSt), Reformvorschläge zu unterbreiten.

Am 29. Januar 2010 nahm die Plenarversammlung der FDK Kenntnis von den Vorschlägen der KHSt. Die FDK bekräftigt dabei ihre Position vom 28./29. Mai 2009 bezüglich Beibehaltung und Handlungsbedarf. Die **Beibehaltung** der Aufwandbesteuerung drängt sich angesichts ihres **volkswirtschaftlichen Nutzens** (Arbeitsplätze) und ihrer **Beiträge an die Steuererträge** auf. Sie ist ein strategisches Instrument zur Sicherung der Attraktivität des Standorts Schweiz für natürliche Personen. Die innenpolitische Akzeptanz der Aufwandbesteuerung kann aber nicht als gesichert gelten. Dem ist mit einer **Verschärfung** der Regulierung der Aufwandbesteuerung **auf Ebene DBG und StHG** Rechnung zu tragen.

Der Vorschlag der FDK

Der Vorschlag der FDK sieht vor, die bewährten Grundsätze der Aufwandbesteuerung beizubehalten. Das Recht, über das Zuzugsjahr hinaus nach dem Aufwand besteuert zu werden, soll im DBG weiterhin gegeben sein. Die Kantone haben, ebenso unverändert, die Wahl, ob sie die Aufwandbesteuerung über das Zuzugsjahr hinaus zulassen wollen. Die Besteuerung nach dem Aufwand muss vom Steuerpflichtigen beantragt werden. Die Steuer wird nach dem Aufwand des Steuerpflichtigen bemessen und nach dem ordentlichen Tarif berechnet. Es wird weiterhin eine Kontrollrechnung durchgeführt. Geschuldet ist der höhere Betrag.

Beantragt ein Steuerpflichtiger die Besteuerung nach dem Aufwand, sollen deren Modalitäten wie folgt verschärft werden:

1. Als **Mindestlimite** für den **weltweiten Aufwand** wird bei der direkten Bundessteuer und der kantonalen Steuer das **Siebenfache** des Mietwerts resp. des Eigenmietwerts (Verkehrswert) oder das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung festgelegt.
2. Bei der direkten Bundessteuer wird zudem eine **minimale Bemessungsgrundlage** von 400'000 Franken festgelegt; die Kantone müssen ebenfalls einen Mindestbetrag festlegen, sind aber bei dessen Höhe frei.
3. Die Kantone werden verpflichtet, bei der Aufwandbesteuerung die **Vermögenssteuer zu berücksichtigen**. Die Umsetzung wird den Kantonen überlassen.
4. Für Altfälle wird eine **Übergangsfrist** von 5 Jahren festgelegt.

Diese Vorschläge setzen eine **Änderung des DBG und des StHG** sowie der **kantonalen Steuergesetze** voraus.

Rückfragen: Andreas Huber-Schlatter, Sekretär FDK, +41 31 320 16 30